

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Unterallgäu
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

Nr. 9

Mindelheim, 29. Januar

2024

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich des Landkreises Unterallgäu nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen unter freiem Himmel vom 11.01.2024 bis einschließlich 15.02.2024 im Rahmen der „Aktionswoche zu Agrardiesel und Kfz-Steuerbefreiung“ des Deutschen Bauernverbandes bzw. zum Protest gegen das Vorhaben der Bundesregierung die Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünstigungen für landwirtschaftlichen Dieselmotorkraftstoff zu streichen

36

21 - 1341

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich des Landkreises Unterallgäu nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen unter freiem Himmel vom 11.01.2024 bis einschließlich 15.02.2024 im Rahmen der „Aktionswoche zu Agrardiesel und Kfz-Steuerbefreiung“ des Deutschen Bauernverbandes bzw. zum Protest gegen das Vorhaben der Bundesregierung die Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünstigungen für landwirtschaftlichen Dieselmotorkraftstoff zu streichen

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) i. V. m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 wird bis zum Ablauf des 15.02.2024 verlängert.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 29.01.2024 durch Veröffentlichung im Internet (www.unterallgaeu.de/amtsblatt) als bekannt gegeben und ist ab dem 30.01.2024, 00:00 Uhr wirksam.

III.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 15.02.2024 gültig.

Gründe:

I. Sachverhalt

Das Landratsamt Unterallgäu erließ zu o.g. Thema am 04.01.2024 eine Allgemeinverfügung, welche durch die Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 aufgehoben und ersetzt wurde. Diese Allgemeinverfügung wurde zuletzt bis zum 29.01.2024 verlängert.

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Unterallgäu ist als Kreisverwaltungsbehörde für die Festsetzung von Beschränkungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das Polizeipräsidium Schwaben Süd/West teilte nach Rücksprache mit den tangierten Polizeidienststellen am 15.01.2024 mit, dass sich die Allgemeinverfügung bzgl. den Protesten der Landwirte bei der Bewältigung der Versammlungs-/Einsatzlagen in der vergangenen Woche als sehr hilfreich erwiesen und in der bestehenden Form bewährt hat.

Eine erneute Verlängerung der Allgemeinverfügung wird seitens der Polizei und des Landratsamtes für erforderlich gehalten.

Bauernpräsident Joachim Rukwied hat mit weiteren Protesten gedroht, falls die Bundesregierung die Pläne einer Steuererhöhung beim Agrardiesel nicht zurücknimmt. „Wenn jetzt nichts kommt, kommen die nächsten Proteste und Aktionen“, sagte er. In noch weiterreichender Form als bisher. Alles, was bislang von der Regierung angekündigt worden sei, habe die Verärgerung der Bauern nur noch gesteigert, sagte Rukwied. Die bisherigen Proteste seien das „Vorbeben“ gewesen. Wenn sich nichts verändere, dann komme es möglicherweise zur Eruption. Man werde, sofern die Haushaltsbereinigungssitzung „kein in unserem Sinne positives Ergebnis bringt, wieder mit Aktionen, und zwar flächendeckend in der ganzen Bundesrepublik, fortfahren“, sagte Rukwied. Details nannte er nicht. Die Landwirtinnen und Landwirte würden ständig anrufen und fragen: „Bewegt sich was? Wenn sich nichts bewegt, gehen wir wieder auf die Straße“.

Aufgrund der Äußerungen sowie der aktuellen Demonstrationen geht das Landratsamt davon aus, dass auch in den nächsten Wochen Versammlungen von Landwirten stattfinden werden. So wurde beispielsweise vergangenen Sonntag in zahlreichen Orten im Unterallgäu demonstriert. Am heutigen Tage zeigte der Bayerische Bauernverband eine Versammlung für den 31.01.2024 an. Geplant ist, dass sich im gesamten Landkreis Unterallgäu Schlepper links und rechts von Autobahnauffahrten auf Grünstreifen stellen.

Die Anordnung in Ziffer I. ist gemäß Art. 25 BayVersG kraft Gesetz sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Da die bestehende Allgemeinverfügung mit dem Ablauf des 29.01.2024 unwirksam wird und mit weiteren Demonstrationen bereits ab 30.01.2024 zu rechnen ist, wurde um den Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 15.02.2024 gültig. Bis dahin ist mit Demonstrationen und Protestaktionen zu rechnen.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes oder im Internet unter www.unterallgaeu.de/amtsblatt eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mindelheim, 29. Januar 2024
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Tamara Morhart
Abteilungsleitung

Alex Eder
Landrat